

Satzung für den Förderverein Frisch-Auf Münchehof e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Frisch-Auf Münchehof e.V.“ (nachfolgend Verein genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in 38723 Seesen-Münchehof. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen und erhält nach dem Eintrag den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, beim TSV Münchehof von 1904 e.V. (nachfolgend Hauptverein genannt) gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 der AO.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieses erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung dieses Zwecks, nämlich insbesondere:

1. die Erhebung von Beiträgen
2. die Beschaffung von Spenden
3. die Durchführung von Werbung für den Verein
4. die Durchführung von Veranstaltungen.

Der Verein will den Förderzweck unmittelbar selbst verwirklichen und zwar durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Förderung kann auch durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Hauptverein erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und Wohnung schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des einzelnen Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Durch die Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereins als verbindlich an.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann vom Vorstand, von dem mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand erledigt die Aufgaben der laufenden Vereinsverwaltung.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden (Vertreter/Vertreterin des 1. Vorsitzenden)
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Schatzmeister/in
5. bis zu fünf Beisitzer/innen.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der /die 2. Vorsitzende, die/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Restamtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens ein Mal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben geht an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse und gilt dann als zugestellt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, bei Nichtanwesenheit wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen der Satzung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Presse, Rundfunk, Fernsehen entscheidet der Versammlungsleiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (auch Vereinszweck) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat kein Kandidat im 1. Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung beantragen. Dieses muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn unter Bekanntgabe zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung aus der Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die §§ 10 bis 13 gelten entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Prüfungen sollen jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf den in § 2 der Satzung genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken durch Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen der Stadt Seesen zu, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken durch Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vornehmen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am 24.11.2018 verabschiedet und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3
8
7
2
3

S
e